

Einwohnergemeinde

Urtenen

**Abstimmungs-  
und Wahlreglement**

---

30. März 2000

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Verfahren an der Gemeindeversammlung</b>	
A.	Allgemeine Bestimmungen	
	Eröffnung.....	Art. 1
	Beratung.....	Art. 2
	Ordnungsantrag.....	Art. 3
	Erheblicherklären von Anträgen.....	Art. 4
	Rügepflicht.....	Art. 5
B.	Abstimmungen	
	Allgemeines.....	Art. 6
	Verfahren.....	Art. 7
	Anträge Gruppenbildung.....	Art. 8
	Schlussabstimmung.....	Art. 9
	Form.....	Art. 10
	Stichentscheid.....	Art. 11
C.	Wahlen	
	Verfahren und Form.....	Art. 12
	Ungültiger Wahlgang.....	Art. 13
	Ungültiger Zettel.....	Art. 14
	Ungültige Namen.....	Art. 15
	Ermittlung.....	Art. 16
	Zweiter Wahlgang.....	Art. 17
	Minderheitenschutz.....	Art. 18
	Los.....	Art. 19
<b>II.</b>	<b>Abstimmungen und Wahlen in Gemeinderat und Kommissionen</b>	
	Verfahren.....	Art. 20
<b>III.</b>	<b>Urnenabstimmungen und Urnenwahlen</b>	
A.	Allgemeine Bestimmungen	
	Briefliche Stimmabgabe.....	Art. 21
	Stellvertretung.....	Art. 22
	Abstimmungs- und Wahltag.....	Art. 23
	Urnenöffnungszeiten.....	Art. 24
	Druck der Stimm- und Wahlzettel.....	Art. 25
	Stimmrechtsausweis.....	Art. 26
	Stimm- und Wahlmaterial, Botschaft, gemeinsamer Wahlversand..	Art. 27
	Auflage Stimm- und Wahlzettel.....	Art. 28
	Abstimmungs- und Wahlausschuss.....	Art. 29
	Instruktion.....	Art. 30
	Aufgaben.....	Art. 31
	Gültigkeit der Wahl oder Abstimmung.....	Art. 32
	Ermittlung der Ergebnisse.....	Art. 33
	Bekanntgabe der Ergebnisse, Erhaltung, Wahlanzeige.....	Art. 34
	Verfahren bei Unregelmässigkeiten.....	Art. 35
	Abstimmungs- und Wahlprotokoll.....	Art. 36

	Aufbewahrung.....	Art. 37
	Beschwerden.....	Art. 38
B.	Die Urnenabstimmung	
	Stimmabgabe.....	Art. 39
	Mehrheitsprinzip.....	Art. 40
	Initiativen mit Gegenvorschlag.....	Art. 41
	Ungültige Stimmzettel.....	Art. 42
C.	Die Urnenwahlen	
C.1	Gemeinsame Bestimmungen	
	Wahltermin und Ausschreibung.....	Art. 43
	Wahlvorschläge.....	Art. 44
	Ausschlussgründe.....	Art. 45
	Inhalt der Wahlvorschläge.....	Art. 46
	Unterzeichner.....	Art. 47
	Prüfung.....	Art. 48
	Fehlende Wahlvorschläge.....	Art. 49
C.2	Proporzwahlen	
	Listen.....	Art. 50
	Listenverbindungen.....	Art. 51
	Ausfüllen Wahlzettel.....	Art. 52
	Ungültige Wahlzettel.....	Art. 53
	Ungültige Namen.....	Art. 54
	Streichungen.....	Art. 55
	Zusatzstimmen.....	Art. 56
	Ermittlung.....	Art. 57
	Weitere Verteilung.....	Art. 58
	Gewählte und Ersatzleute.....	Art. 59
	Stille Wahl.....	Art. 60
	Ergänzungswahl.....	Art. 61
C.3	Majorzwahlen	
	Wahlvorschläge.....	Art. 62
	Ausfüllen Wahlzettel.....	Art. 63
	Ungültige Wahlzettel.....	Art. 64
	Ungültige Namen.....	Art. 65
	Erster Wahlgang.....	Art. 66
	Zweiter Wahlgang.....	Art. 67
	Los.....	Art. 68
	Stille Wahl.....	Art. 69
	Sitzanrechnung im Proporz.....	Art. 70
	Nachrücken.....	Art. 71
<b>IV.</b>	<b>Uebergangs- und Schlussbestimmungen</b>	
	Ergänzende Vorschriften.....	Art. 72
	Strafen.....	Art. 73
	Uebergangsbestimmung.....	Art. 74
	Inkrafttreten.....	Art. 75
<i>Die Gemeindeversammlung von Urtenen, gestützt auf die Bestimmungen</i>		
<i>- des Gemeindegesetzes</i>		

- der Gemeindeverordnung
- der Gesetzgebung über die politischen Rechte und
- der Gemeindeordnung vom .....

beschliesst:

## **I Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Eröffnung

- Art. 1** Die oder der Vorsitzende
- eröffnet die Versammlung,
  - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
  - sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
  - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und –zähler,
  - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
  - gibt Gelegenheit, die Traktandenliste zu ändern.

Beratung

**Art. 2** <sup>1</sup> Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort und gibt Gelegenheit, sich zum Geschäft zu äussern und Anträge zu stellen.

<sup>2</sup> Alle Sprechenden haben sich sachlich und im Rahmen der vorgegebenen Redezeit zu äussern. Die Stimmberechtigten können die Redezeit und die Zahl der Voten beschränken.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende kann bei Verstössen gegen die Verfahrens- bzw. Anstandsregeln Sprechende ermahnen; bei groben Verstössen kann er ihnen das Wort entziehen.

<sup>4</sup> Die oder der Vorsitzende klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können Ordnungsanträge stellen. Sie können insbesondere beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Über einen Antrag auf Schluss der Beratung wird sofort abgestimmt. Bei Annahme haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten

das Wort.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 4** <sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

**Art. 5** <sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die oder den Vorsitzenden sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 98 Abs. 3 Gemeindegesetz).

## **B. Abstimmungen**

Allgemeines

**Art. 6** Die oder der Vorsitzende

- schliesst die Beratung nach geführter Diskussion,
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Verfahren

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln.

Anträge  
Gruppenbildung

**Art. 8** <sup>1</sup> Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden einander gegenübergestellt. Der Antrag mit den meisten Stimmen ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen vor, werden solange zwei Anträge einander gegenübergestellt, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die oder der Vorsitzende stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	<b>Art. 9</b> Die oder der Vorsitzende bringt am Schluss die bereinigte Vorlage zur Schlussabstimmung.
Form der Abstimmung	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab. <sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	<b>Art. 11</b> Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

## **C. Wahlen**

Verfahren	<b>Art. 12</b> a) Die oder der Vorsitzende gibt die Wahlvorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. b) Die oder der Vorsitzende lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als gewählt.
Form	d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. e) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindegemeinschafterin oder dem Gemeindegemeinschafter. f) Die Stimmberechtigten können – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind; – nur wählen, wer vorgeschlagen ist. g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein. h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben als verteilt worden sind, scheidern ungültige Zettel von den gültigen und ermitteln das Ergebnis.
Ungültiger Wahlgang	<b>Art. 13</b> Die oder der Vorsitzende lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	<b>Art. 14</b> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält. Weitere Ungültigkeitsgründe nach Gesetzgebung über die politischen Rechte bleiben vorbehalten.
Ungültige Namen	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, b) mehr als einmal auf einem Zettel steht oder c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindegeschreiberin oder der Gemeindegeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 16** <sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 17** <sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die oder der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang verbleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 18** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 19** Die oder der Vorsitzende zieht bei Stimmgleichheit das Los.

## ***II. Abstimmungen und Wahlen in Gemeinderat und Kommissionen***

Verfahren

**Art. 20** <sup>1</sup> Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.

<sup>2</sup> Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit zudem den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Bei Wahlen entscheidet analog Artikel 18 hievore

a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr;

b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

### **III. Urnenabstimmungen und Urnenwahlen**

#### **A. Allgemeine Bestimmungen**

Briefliche Stimmabgabe	<b>Art. 21</b> Für die briefliche Stimmabgabe gelten die gleichen Bestimmungen wie für die eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen.
Stellvertretung	<b>Art. 22</b> Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zugelassen.
Abstimmungs- und Wahltag	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Die Abstimmungs- und Wahltag werden vom Gemeinderat so festgesetzt, dass sie in der Regel auf eidgenössische oder kantonale Wahlen oder Abstimmungen fallen.  <sup>2</sup> Die Urnenwahlen nach Art. 39 der Gemeindeordnung finden alle am gleichen Wahltag statt.  <sup>3</sup> Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, findet dieser in der Regel drei Wochen später statt.
Urnenöffnungszeiten	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt die Urnenöffnungszeiten im Rahmen der kantonalen Vorschriften. Er lässt diese Zeiten einmalig im Amtsanzeiger publizieren.  <sup>2</sup> In den Zwischenzeiten sind die Urnen versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.
Druck der Stimm- und Wahlzettel	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ordnet den Druck der amtlichen Stimm- und Wahlzettel an.  <sup>2</sup> Finden gleichzeitig Abstimmungen und Wahlen statt, müssen sich die Zettel in der Farbe voneinander unterscheiden.  <sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Parteien und Wählergruppen Muster der amtlichen Wahlzettel zur Verfügung.
ausseramtliche Wahlzettel	<sup>4</sup> Parteien und Wählergruppen können ausseramtliche Wahlzettel drucken lassen. Diese müssen die Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl tragen und einer der eingereichten Listen genau entsprechen. Ausseramtliche Wahlzettel dürfen sich auch äusserlich nicht von amtlichen Wahlzetteln unterscheiden.  <sup>5</sup> Die Kandidatinnen und Kandidaten sind auf den Wahlzetteln fortlaufend zu nummerieren. Werden weniger Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt, als Sitze zu besetzen sind, sind die fehlenden Vorschläge mit weiter zu nummerierenden leeren Linien zu versehen.  <sup>6</sup> Ausseramtliche Wahlzettel, die den Anforderungen nach Absatz 4 und

5 nicht entsprechen oder Kandidatinnen und Kandidaten verschiedener Listen enthalten, sind ungültig.

Stimmrechtsausweis	<p><b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Die Ausweiskarte muss alle Angaben enthalten, welche die Erkennung der Stimmberechtigten an der Urne erleichtern, und für welche Abstimmung oder Wahl sie stimmen dürfen.</p> <p><sup>2</sup> Stimmberechtigte, die im Stimmregister eingetragen sind und keine Ausweiskarte erhalten oder diese verloren haben, können von der Stimmregisterführerin oder vom Stimmregisterführer ein Doppel verlangen. Das Begehren muss spätestens am Vortag der Urnenöffnung bis Büroschluss gestellt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die neue Ausweiskarte ist mit „Doppel“ zu kennzeichnen. Sie darf den Stimmberechtigten nur gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises ausgehändigt werden.</p>
Zustellung der Stimm- und Wahlzettel	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten erhalten die Stimm- und Wahlzettel mit dem Stimmrechtsausweis spätestens 10 Tage vor dem Abstimmungs- oder Wahltag.</p> <p><sup>2</sup> Bei einem zweiten Wahlgang sind sämtliche Wahlunterlagen spätestens fünf Tage vor dem Wahltag zuzustellen.</p>
Abstimmungsbotschaft	<p><sup>3</sup> Bei Abstimmungen ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Stimmzettel eine kurze und sachliche Botschaft des Gemeinderats zuzustellen. Darin ist auch den Gegenargumenten Rechnung zu tragen.</p>
Wahlprospekte	<p><sup>4</sup> Bei kommunalen Wahlen können die Parteien und Wählergruppen ihre Wahlprospekte zusammen mit dem amtlichen Material auf Kosten der Gemeinde verschicken lassen. Der Gemeinderat erlässt Weisungen betreffend Format, Gewicht, Abgabetermin und Mithilfe beim Verpacken.</p>
Auflage der Stimm- und Wahlzettel	<p><b>Art. 28</b> Den Stimmberechtigten sind in den Stimmlokalen in genügender Anzahl leere amtliche Stimm- und Wahlzettel zur Verfügung zu halten. Andere, insbesondere ausseramtliche Stimm- und Wahlzettel sowie Aufrufe oder Wahlvorschläge dürfen im Stimmlokal weder ausgeteilt noch aufgelegt, angeschlagen oder angeschrieben werden.</p>
Abstimmungs- und Wahlausschuss	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat ernennt für jede Urnenabstimmung oder Urnenwahl einen Ausschuss. Die ernannten Mitglieder werden mittels eingeschriebener Post rechtzeitig aufgeboten. Drei Mitglieder werden als ständiger Ausschuss auf die Dauer von vier Jahren ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Auf die Parteienverhältnisse ist bei der Zusammensetzung Rücksicht zu nehmen. Bei Wahlen kann der Gemeinderat den Ausschuss erweitern.</p>
Instruktion	<p><b>Art. 30</b> Der Gemeinderat kann die Ausschussmitglieder vor dem Ab-</p>

stimmungs- oder Wahltag zu einer Instruktion einberufen.

Aufgaben

**Art. 31** <sup>1</sup> Die Mitglieder des Ausschusses versammeln sich auf schriftliche Einladung des Gemeinderats hin vor Beginn des Urnendienstes im Stimmlokal.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Ausschusses gibt Kenntnis von den gesetzlichen Bestimmungen, regelt den Urnendienst und zieht bei Wahlgeschäften gegebenenfalls das Los.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss obliegt im Übrigen die Wahrung von Ruhe und Ordnung im Stimmlokal. Er sorgt dafür, dass die Stimmberechtigten die Stimm- und Wahlzettel unbeeinflusst und ungestört ausfüllen können.

Ungültige Wahl oder Abstimmung

**Art. 32** <sup>1</sup> Nach Schluss des Wahl- und Abstimmungsganges stellt der Ausschuss zunächst fest, wieviele Ausweiskarten und abgestempelte Stimm- oder Wahlzettel eingelangt sind.

<sup>2</sup> Übersteigt die Zahl der abgestempelten Zettel die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung ungültig. Der Ausschuss hält dieses Ergebnis im Protokoll fest und teilt es unverzüglich der Gemeinderatspräsidentin oder dem Gemeinderatspräsidenten mit. Die Ausweiskarten und Zettel sind versiegelt oder plombiert und sicher aufzubewahren.

Neuansetzung

<sup>3</sup> In diesem Fall setzt der Gemeinderat einen neuen Abstimmungs- oder Wahlgang an. Bei Wahlen können keine neuen Wahlvorschläge eingereicht werden. Die bestehenden Listen und Vorschläge bleiben gültig.

Gültige Wahl oder Abstimmung

<sup>4</sup> Ist die Zahl der abgestempelten Zettel nicht grösser als die Zahl der Ausweiskarten, ist die Wahl oder Abstimmung gültig, und der Ausschuss ermittelt das Ergebnis nach den folgenden Bestimmungen.

Ermittlung der Ergebnisse

**Art. 33** Die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen werden vom gesamten Ausschuss ermittelt. Zu diesem Zweck versammelt sich dieser am Abstimmungs- oder Wahltag in einem geeigneten Raum. Auf Beschluss des Gemeinderates insbesondere bei Wahlen kann mit der Ausmittlung bereits vor Urnenschluss begonnen werden.

Bekanntgabe der Ergebnisse

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat die Ergebnisse jedes Abstimmungs- oder Wahlgangs durch Anschlag an den Stimmlokalen oder auf andere ortsübliche Weise sofort bekanntzugeben.

Erwahrung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erwahrt die Ergebnisse von Gemeindeabstimmungen und -wahlen, wenn

- keine Mängel zu beheben sind,
- durch die Wahl keine Unvereinbarkeit eingetreten und
- die Beschwerdefrist unbenutzt abgelaufen oder über eingegangene Beschwerden rechtskräftig entschieden ist.

Veröffentlichung	<sup>3</sup> Die erwarteten Ergebnisse werden im Amtsanzeiger veröffentlicht.
Wahlanzeige	<sup>4</sup> Der Gemeinderat stellt den Gewählten eine Wahlanzeige zu.
Verfahren bei Unregelmässigkeiten	<p><b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Jedes Mitglied des Ausschusses oder drei Stimmberechtigte können bis spätestens drei Tage nach einer Abstimmung oder Wahl unter Angabe der Gründe beim Gemeinderat das Gesuch stellen, die Stimm- oder Wahlzettel nachzuprüfen.</p> <p><sup>2</sup> Erweist sich das Gesuch um eine Nachprüfung als gerechtfertigt, so wird sie von der Gemeindeverwaltung vorgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat ordnet von sich aus Massnahmen an, wenn ihm Unregelmässigkeiten bei einer Abstimmung oder Wahl zur Kenntnis gelangen.</p> <p><sup>4</sup> Er trifft die notwendigen Anordnungen zur Behebung festgestellter Mängel wenn möglich vor Schluss des Abstimmungs- oder Wahlgangs.</p>
Abstimmungs- und Wahlprotokoll	<p><b>Art. 36</b> <sup>1</sup> Der Ausschuss erstellt über jeden Abstimmungs- und Wahlgang ein Protokoll.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Datum und den Zweck der Abstimmung oder Wahl,</li> <li>– die Zahl der Stimmberechtigten gemäss Stimmregister,</li> <li>– die Zahl der eingelangten Ausweiskarten,</li> <li>– die Stimmbeteiligung,</li> <li>– die Zahl der leeren und ungültigen Stimm- und Wahlzettel,</li> <li>– die Zahl der in Betracht fallenden gültigen Stimm- und Wahlzettel,</li> <li>– allfällige Bemerkungen des Ausschusses.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Ferner bei Abstimmungen die Zahl der annehmenden und verwerfenden Stimmen pro Vorlage.</p> <p><sup>4</sup> Bei Majorzwahlen zudem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Zahl der auf jede Kandidatin oder jeden Kandidaten entfallenden Stimmen,</li> <li>– das absolute Mehr im ersten Wahlgang,</li> <li>– die Namen der Gewählten.</li> </ul> <p><sup>5</sup> Bei Proporzwahlen ausserdem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die eingereichten Listen,</li> <li>– die Kandidatenstimmen jeder Liste,</li> <li>– die Zusatzstimmen jeder Liste,</li> <li>– die Parteistimmen jeder Liste,</li> <li>– die leeren Stimmen,</li> <li>– die Verteilzahl,</li> <li>– die Zahl der erreichten Sitze jeder Liste,</li> <li>– die Namen der Gewählten und Ersatzleute mit ihrer Stimmenzahl.</li> </ul> <p><sup>6</sup> Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Sekretärin oder dem Sekretär des Ausschusses zu unterzeichnen und dem Gemeinderat zuzustellen.</p>

Aufbewahrung Stimm- und Wahlmaterial **Art. 37** <sup>1</sup> Das Material wird geordnet, verpackt und mit einem Doppel des Abstimmungs- und Wahlprotokolls zusammen versiegelt oder plombiert sicher aufbewahrt. Es dient als Beweismaterial in einem allfälligen Beschwerdeverfahren oder für eine amtliche Nachzählung.

<sup>2</sup> Nach unbenütztem Ablauf der Beschwerdefrist oder der rechtskräftigen Beurteilung allfälliger Beschwerden vernichtet die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber das Material.

Beschwerden **Art. 38** <sup>1</sup> Beschwerden in Wahlsachen sind binnen zehn Tagen, alle übrigen Beschwerden binnen dreissig Tagen bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zu erheben.

<sup>2</sup> Die Frist beginnt für Urnenabstimmungen und -wahlen am Tag nach dem Urnengang zu laufen.

## **B. Die Urnenabstimmung**

Stimmabgabe **Art. 39** Die Stimmberechtigten müssen auf dem amtlichen Stimmzettel handschriftlich ein „Ja“ einsetzen, wenn sie der Vorlage zustimmen, oder ein „Nein“, wenn sie sie ablehnen wollen. Sie haben auch die Möglichkeit, den Stimmzettel leer einzulegen.

Mehrheitsprinzip **Art. 40** Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

Initiativen mit Gegenvorschlag **Art. 41** <sup>1</sup> Ein allfälliger Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit der Initiative der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>3</sup> Das Mehr wird für jede Vorlage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen dabei ausser Betracht.

<sup>4</sup> Werden sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag angenommen, so ist die Vorlage mit mehr Ja - Stimmen angenommen, die andere verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleichviele Ja - Stimmen, ist diejenige mit weniger Nein - Stimmen angenommen.

Ungültige Stimmzettel **Art. 42** <sup>1</sup> Stimmzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Abgestempelte Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- nicht amtlich sind,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt sind,
- den Willen der Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen,

– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

## **C. Die Urnenwahlen**

### **C.1 Gemeinsame Bestimmungen**

Wahltermin	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Die Gesamterneuerungswahlen finden alle vier Jahre im letzten Quartal statt.
Wahlkreis	<sup>2</sup> Die Gemeinde bildet einen Wahlkreis.
Ausschreibung der Wahlen	<sup>3</sup> Der Gemeinderat gibt die Urnenwahlen mindestens zwölf Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge sind bis zum einundfünfzigsten Tag vor dem Wahltag (Freitag, 17.00 Uhr) der Gemeindeschreiberei einzureichen.  <sup>2</sup> Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlags ist zulässig.  <sup>3</sup> Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlags ihre Unterschrift nicht zurückziehen.
Wahlvorschlag von Amtes wegen	<sup>4</sup> Kandidiert eine parteilose oder von Wählergruppen unabhängige Person für ein Präsidium eines Organs, welches durch eine Majorzwahl an der Urne bestimmt wird, gilt ihr für die Majorzwahl gültiger Wahlvorschlag zugleich auch als eigenständiger Wahlvorschlag für die Proporzwahl des gleichen Organs. Der Name wird auf der Liste für die Proporzwahl von Amtes wegen kumuliert.
Ausschlussgründe	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Die Vorgeschlagenen dürfen für das gleiche Organ nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen.  <sup>2</sup> Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum vierundvierzigsten Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen.  <sup>3</sup> Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.

Inhalt der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.</p> <p><sup>2</sup> Zu seiner Unterscheidung von andern Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen.</p> <p><sup>3</sup> Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Bei Proporzahlen darf dabei kein Name mehr als zweimal aufgeführt werden.</p>
Vertreter	<p><b>Art. 47</b> Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.</p>
Prüfung der Wahlvorschläge	<p><b>Art. 48</b> <sup>1</sup> Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.</p> <p><sup>2</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 45 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.</p> <p><sup>3</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.</p>
Fehlende Wahlvorschläge	<p><b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe nach Abs. 1 spätestens am siebenunddreissigsten Tag vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekanntzumachen.</p>

## **C.2 Proporzahlen**

Listen	<p><b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Die bereinigten Wahlvorschläge werden als Listen bezeichnet. Die Gemeindegemeinderin oder der Gemeindegemeinder versieht diese mit einer Ordnungsnummer.</p>
Veröffentlichung	<p><sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Listen in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden. Die Publikation erfolgt im Amtsanzeiger spätestens am siebenunddreissigsten Tag vor dem Wahltag.</p>

Listenverbindungen	<p><b>Art. 51</b> Listenverbindungen sind nicht gestattet.</p>
Ausfüllen des Wahlzettels	<p><b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Wer den amtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftliche Namen von Kandidatinnen und Kandidaten eintragen und die Bezeichnung oder Ordnungsnummer einer Liste anbringen. Sie oder er hat die Möglichkeit, den amtlichen Wahlzettel auch leer einzulegen.</p> <p><sup>2</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann die Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen, solche anderer Listen eintragen (panaschieren) und die Ordnungsnummer und Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen. Sämtliche Änderungen sind handschriftlich vorzunehmen.</p> <p><sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten können zweimal auf einem amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettel aufgeführt werden (kumulieren).</p>
Ungültige Wahlzettel	<p><b>Art. 53</b> <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.</p> <p><sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– eine Listenbezeichnung oder eine Ordnungsnummer, jedoch keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,</li> <li>– anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,</li> <li>– den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,</li> <li>– ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.</p>
Ungültige Namen	<p><b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Namen, die auf keiner Liste stehen, sind ungültig und werden gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Steht der Name einer Kandidatin oder eines Kandidaten mehr als zweimal auf einem Wahlzettel, so werden die überzähligen Wiederholungen gestrichen.</p>
Streichungen	<p><b>Art. 55</b> <sup>1</sup> Enthält ein Wahlzettel nach Vornahme allfälliger Streichungen im Sinne von Art. 54 mehr Namen, als Sitze zu besetzen sind, werden die überzähligen Namen gestrichen.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Streichung ist am Ende des Wahlzettels unten rechts zu beginnen. Es sind jedoch zuerst die gedruckten Namen zu streichen.</p>
Zusatzstimmen	<p><b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Leer gelassene oder durch Streichungen leer gewordene Linien gelten als Zusatzstimmen, wenn der Wahlzettel eine Listenbezeichnung oder Ordnungsnummer trägt.</p>

<sup>2</sup> Widersprechen sich Listenbezeichnung und Ordnungsnummer, so gilt die Listenbezeichnung.

<sup>3</sup> Enthält ein Wahlzettel keine oder mehr als eine Listenbezeichnung beziehungsweise Ordnungsnummer, entstehen keine Zusatzstimmen.

Ermittlung	<p><b>Art. 57</b> <sup>1</sup> In der Auszählung der Wahlzettel ermittelt der Wahlausschuss zunächst:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Die Kandidatenstimmen,</li><li>– die Zusatzstimmen,</li><li>– die Summe der Kandidaten- und Zusatzstimmen der einzelnen Listen (Parteistimmen),</li><li>– die Gesamtzahl aller Parteistimmen.</li></ul>
Verteilzahl	<p><sup>2</sup> Hierauf wird die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen durch die Zahl der zu besetzenden Sitze plus eins geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl bildet die Verteilzahl.</p>
Erste Verteilung	<p><sup>3</sup> Sodann werden die Parteistimmen jeder eingereichten Liste durch die Verteilzahl dividiert. Das Ergebnis zeigt an, wieviele Sitze jeder Liste zukommen.</p>
Weitere Verteilung	<p><b>Art. 58</b> <sup>1</sup> Wenn durch die erste Verteilung nicht alle Sitze vergeben sind, so wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die Zahl der ihr schon zugewiesenen Sitze plus eins geteilt. Der Liste, die dabei die grösste Zahl erreicht, wird ein weiterer Sitz zugeteilt. In diese Verteilung sind auch Listen einzubeziehen, die bei der ersten Verteilung keinen Sitz erhalten haben.</p> <p><sup>2</sup> Dieses Verfahren wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.</p> <p><sup>3</sup> Ergibt die so durchgeführte Teilung zwei oder mehrere gleiche Zahlen, erhält diejenige Liste den Sitz, die bei der ersten Verteilung den grössten Rest aufwies. Sind auch diese Reste gleich, entscheidet das Los unter den Listen.</p>
Gewählte und Ersatzleute	<p><b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die am meisten Stimmen erhalten haben. Art. 70 hiernach bleibt vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup> Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p><sup>3</sup> Nicht gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind Ersatzleute.</p> <p><sup>4</sup> Die Ersatzleute rücken an die Stelle von ausscheidenden Mitgliedern der gleichen Liste in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.</p> <p><sup>5</sup> Das Ausscheiden eines Mitglieds und die Ordnung der Nachfolge wird durch Beschluss des Gemeinderats festgestellt.</p>

Stille Wahl	<b>Art. 60</b> Übersteigt die Gesamtzahl der Kandidatinnen und Kandidaten aller Listen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, werden sie alle vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.
Ergänzungswahl	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Ergibt die Verteilung für eine Liste mehr Sitze, als sie Kandidatinnen oder Kandidaten aufweist, oder hat sie keine Ersatzleute mehr, so findet eine Ergänzungswahl statt.  <sup>2</sup> Die Unterzeichnenden des in Betracht fallenden Wahlvorschlags werden von der Gemeindegemeinderatinnerin oder vom Gemeindegemeinderat aufgefodert, dem Gemeinderat innerhalb von zehn Tagen so viele Vorschläge zu machen, als der Liste noch Sitze zustehen.  <sup>3</sup> Dieser Vorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens fünf der ursprünglich Unterzeichnenden des Wahlvorschlags. Nach Bereinigung der Vorschläge werden diese Kandidatinnen und Kandidaten vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt.  <sup>4</sup> Machen die Unterzeichnenden von diesem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch oder können sie sich nicht einigen, so ordnet der Gemeinderat einen öffentlichen Wahlgang nach den Bestimmungen von Art. 49 an.

### **C.3 Majorzwahlen**

Wahlvorschläge	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Gemeindegemeinderatinnerin oder der Gemeindegemeinderat ver-sieht die Wahlvorschläge mit einer Ordnungsnummer.
Veröffentlichung	<sup>2</sup> Sie oder er veröffentlicht die Wahlvorschläge in ihrer endgültigen Form ohne die Namen der Unterzeichnenden im Amtsanzeiger. Die Publikation erfolgt spätestens am siebenunddreissigsten Tag vor dem Wahltag.
Ausfüllen des Wahlzettels	<b>Art. 63</b> <sup>1</sup> Es kann nur für Kandidatinnen und Kandidaten gestimmt werden, deren Name auf einem gültigen Wahlvorschlag steht.  <sup>2</sup> Der amtliche Wahlzettel kann auch leer eingelegt werden.  <sup>3</sup> Wer einen ausseramtlichen Wahlzettel benützt, kann handschriftlich Namen von Kandidatinnen und Kandidaten streichen und solche anderer Wahlvorschläge eintragen (panaschieren).  <sup>4</sup> Kumulieren ist nicht zulässig.
Ungültige Wahlzettel	<b>Art. 64</b> <sup>1</sup> Wahlzettel, die nicht vom Ausschuss abgestempelt sind, fallen ausser Betracht.  <sup>2</sup> Abgestempelte Wahlzettel sind ungültig, wenn sie

- keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten enthalten,
- anders als eigenhändig und handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind,
- den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lassen,
- ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichen enthalten.

<sup>3</sup> Bei brieflicher Stimmabgabe bleiben ausserdem die hiefür geltenden besonderen Ungültigkeitsgründe vorbehalten.

Ungültige Namen	<b>Art. 65</b> Namen, die auf keinem Wahlvorschlag stehen, sind ungültig und werden gestrichen.
Erster Wahlgang	<b>Art. 66</b> <sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist diejenige Kandidatin bzw. derjenige Kandidat gewählt, die bzw. der das absolute Mehr erreicht hat, sofern die betreffende Liste in der Proporzwahl für das gleiche Organ mindestens einen Sitz erzielt hat.
Absolutes Mehr	<p><sup>2</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.</p> <p><sup>3</sup> Das absolute Mehr wird für jedes zu besetzende Präsidium gesondert ermittelt.</p> <p><sup>4</sup> Erreichen mehr als eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das absolute Mehr, so ist diejenige bzw. derjenige gewählt, welche bzw. welcher am meisten Stimmen hat.</p>
Zweiter Wahlgang	<p><b>Art. 67</b> <sup>1</sup> Hat im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, ordnet der Gemeinderat einen zweiten Wahlgang an.</p> <p><sup>2</sup> Ebenso ist ein zweiter Wahlgang anzuordnen, wenn eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zwar das absolute Mehr erreicht hat, die entsprechende Liste in der Proporzwahl für das gleiche Organ aber keinen Sitz erzielt hat.</p>
Erneute Wahlvorschläge	<sup>3</sup> Für den zweiten Wahlgang können die Vertreter der Listen, die in der Proporzwahl für das gleiche Organ mindestens einen Sitz erzielt haben, innert fünf Tagen neue Wahlvorschläge einreichen. Erfolgt dies nicht innert Frist, so gelten jeweilen die alten Wahlvorschläge als bestätigt.
Relatives Mehr	<sup>4</sup> Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	<b>Art. 68</b> Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
Stille Wahl	<b>Art. 69</b> Steht für den ersten oder zweiten Wahlgang nur eine Kandidatin bzw. ein Kandidat zur Wahl, welche bzw. welcher die

Voraussetzungen nach Art. 66 Abs. 1 bzw. 67 Abs. 3 erfüllt, wird sie bzw. er vom Gemeinderat ohne Wahlverhandlung als gewählt erklärt. Diese Tatsache ist im nächsten Amtsanzeiger bekanntzumachen.

Sitzanrechnung im Proporz

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Präsidentin bzw. der Präsident wird ihrer bzw. seiner Liste als Sitz in der Proporzwahl für das gleiche Organ angerechnet.

<sup>2</sup> Ist die Präsidentin bzw. der Präsident in der Proporzwahl für das gleiche Organ nicht als Mitglied gewählt, scheidet von den Gewählten der entsprechenden Liste aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Nachrücken

**Art. 71** <sup>1</sup> Scheidet die Präsidentin bzw. der Präsident eines an der Urne gewählten Organs im Laufe einer Amtsdauer aus, rücken die Ersatzleute der entsprechenden Liste (Art. 59) als Mitglied nach.

Ersatzwahl

<sup>2</sup> Für den Rest der Amtsdauer ist für das Präsidium aus der Mitte der Mitglieder eine Ersatzwahl nach den vorstehenden Bestimmungen durchzuführen.

## ***IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

Ergänzende Vorschriften

**Art. 72** Für Fragen, die in diesem Reglement nicht geordnet sind, gelten sinngemäss die Abstimmungs- und Wahlvorschriften des Kantons. Fehlen solche, gelten diejenigen des Bundes.

Strafen

**Art. 73** <sup>1</sup> Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen von Gemeindeorganen verstösst, wird mit einer Busse bis Fr. 5'000.—bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften oder Disziplinarstrafbestimmungen anwendbar sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Übergangsbestimmung

**Art. 74** Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2001 nach diesem Reglement gewählt.

Inkrafttreten

**Art. 75** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>3</sup> Es hebt alle ihm widersprechenden reglementarischen Vorschriften auf, insbesondere das Wahlreglement vom 23. Juni 1988.

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2000 hat dieses Reglement angenommen.

NAMENS DER EINWOHNWERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

J.L. Borel

Hj. Lanz

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. Februar bis 30. März 2000 während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde publiziert im Amtsanzeiger Nr. 8 vom 25. Februar 2000 publiziert.

Urtenen, 11. Mai 2000

Der Gemeindeschreiber:

Hj. Lanz